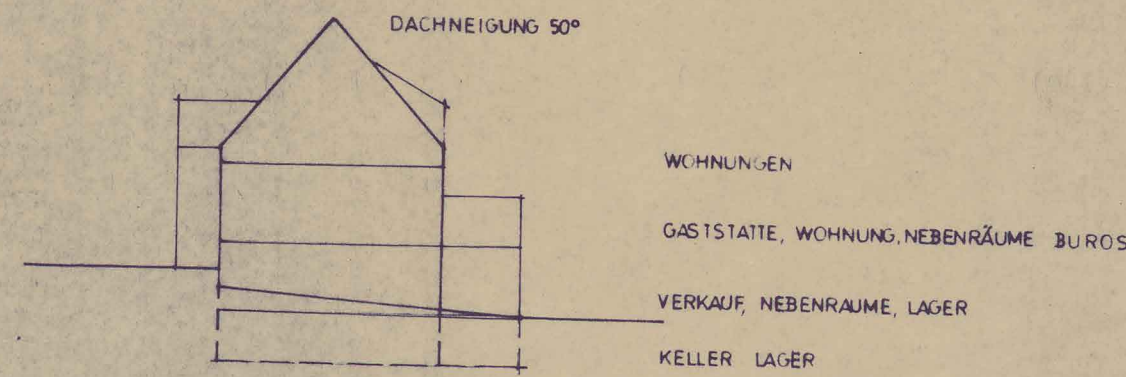


BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD MÜNSTER A. ST EBERNBURG FÜR DAS TEILGEBIET "SCHLOSSGARTENSTRASSE" M-1 : 500

ANLAGE 1



LEITUNGSRECHT
 a) KANAL- u. WASSERLEITUNG ZUGUNSTEN DER VG BME
 b) GASLEITUNG ZUG. DER RWE
 c) FERNMELDEKABEL ZUG. DER DBP (FERNMELDEAMT BAD KREUZNACH)
 d) STROMVERSORGUNG ZUG. DER PFALZWERKE AG LUDWIGSHAFEN
 e) WASSERLEITUNG ZUG. DER STÄDTISCHEN - BETRIEBS - UND VERKEHRSGESellschaft BAD KREUZNACH
 ----- GEH - U. FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER STADT BME

WUCHSHÖHE DER ECKBE-PFLANZUNG MAX 80 cm ÜBER OKG

HINWEIS:

ARCHÄOLOGISCHE FUNDE MÜSSEN UNVERZÜGLICH DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ABT. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE GEM § 17 DES DENKMALSCHUTZ- UND -PFLEGESETZ GEMeldet WERDEN.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253 (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30))

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833)).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I. S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I. S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I. S. 1950).

Textfestsetzungen:

1. Art der baul. Nutzung § 9(1) BauGB § 1(2) BauNVO	Maß der baul. Nutzung § 9(1) BauGB § 16, 17 BauNVO	Bauweise § 9(1) BauGB § 22 BauNVO
Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO Im Erdgeschoß: zulässig nur § 6 Abs. 2 Nr 3 u.4 Im Obergeschoß: zulässig nur § 6 Abs. 2 Nr 1, 2 u.3 Im Dachgeschoß: zulässig nur § 6 Abs. 2 Nr 1	Zahl der Vollgeschosse: III Zwingend GRZ = 0,4 GFZ = 1,0	0

2. Nebenanlagen § 9(1) 4 BauGB, § 14(1) u. § 23(5) BauNVO

Nebenanlagen nach § 14(1) BauNVO sind nur an den gekennzeichneten Stellen zulässig

3. Stellplätze und Garagen § 9(1) 4 BauGB, §§ 12 u. 23 (5) BauNVO

Einstellplätze sind nur auf den mit "ST" gezeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Flächen sind überwiegend mit Rasengittersteinen anzulegen. **Siehe nebenstehende Änderung!**

4. Gestalterische Festsetzungen § 9(4) BauGB, § 86 LBauO

a) Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit 35—50° festgesetzt.
Die Kniestockhöhe beträgt max. 1,10 m
Dachaufbauten sind zulässig.
Als Dacheindeckungsmaterial sind Schiefer oder Ziegeln zu verwenden.

b) Einfriedungen
Massive Einfriedungen und Zäune sind nicht zulässig.
An den gekennzeichneten Stellen sind lebende Hecken und Sträucher anzupflanzen.

c) Bauliche Anlagen
Garagen sind nur in Massivbauweise zu errichten.

5) Pflanzgebot § 9(1) 25 BauGB

an den gekennzeichneten Stellen sind heimische Gehölze, Sträucher und Stauden zu pflanzen

6) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9(1) 2 BauGB § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt; die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziff. 3 bis auf die notw. Stellplätze als Wege- und Pflanzflächen anzulegen.

Planzeichen

— Schwarze Linien: Kartierung	— Öffentliche Verkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinien	— Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Baugrenzen	MI Mischgebiet
— Baulinien	GRZ Grundflächenzahl
— Bürgersteige	GFZ Geschosflächenzahl
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	— Öffentl. Grünfläche
III Zahl der Vollgeschosse max.	— Leitungs- und Gehrecht zug. der Allgemeinheit
— Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	— Leitungsrecht
— Offene Bauweise	GA Garage
— Nur Einzelhäuser zulässig	ST Stellplatz
— Pflanzgebot	P Parkplatz
	N Nebenanlage z.B. Fahrradraum

Änderung des Bebauungsplanes

- 1) Aufstellungsbescheid vom 21.11.1989
- 2) Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Stadtrat vom 20.02.1990 in der Zeit vom 29.03.1990 bis einschl. 02.05.1990 nach § 3 BauGB ausgelegen.
- 3) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 29.05.1990 vom Stadtrat als Sitzung beschlossen. gez. W. Schaust Stadtbürgermeister
- 4) Gehört zum Bescheid vom 04.09.1990; Az.: 6/60-610-13/1006
Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11(3) BauGB geltend gemacht. Kreisverwaltung Bad Kreuznach i.V. gez. Meiborg Ltd. Kreisrechtsdirektor
- 5) In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 10.10.1990
- 6) Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit erneut ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich durchgeführt. Bad Münster am Stein-Ebernburg, der
- 7) Rückwirkend rechtsverbindlich zum 10.10.1990 durch Bekanntmachung vom 20.1.1993
- 1) Aufstellungsbescheid vom 12.07.1988
- 2) Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Stadtrat vom 13.12.1988 in der Zeit vom 12.01.1989 bis einschl. 15.02.1989 nach § 3 BauGB ausgelegen.
- 3) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 25.04.1989 vom Stadtrat als Sitzung beschlossen. gez. W. Schaust Stadtbürgermeister
- 4) Gehört zum Bescheid vom 17.07.1989; Az.: 6/60-610-13/939
Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11(3) BauGB geltend gemacht. Kreisverwaltung Bad Kreuznach i.V. gez. Meiborg Ltd. Kreisrechtsdirektor
- 5) In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 02.08.1989
- 6) Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit erneut ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich durchgeführt. Bad Münster am Stein-Ebernburg, den
- 7) Rückwirkend rechtsverbindlich zum 02.08.1989 durch Bekanntmachung vom 20.1.1993

Änderung bezüglich der Befestigung der Stellplätze

Aufstellungsbescheid vom 21.11.89

Der Stadtbürgermeister:

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Baugesetzbuches am 29.05.1990 vom Stadtrat als Sitzung beschlossen

Der Stadtbürgermeister:

In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 10.10.90

Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Stadtrat vom 20.2.90 in der Zeit vom 29.3.1990 bis einschließlich 2.5.1990 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Stadtbürgermeister:

Gehört zum Bescheid vom 04.09.1990 Az.: 6/60-610-13/1006
Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11(3) BauGB geltend gemacht

Kreisverwaltung Bad Kreuznach i.V. gez. Meiborg Ltd. Kreisrechtsdirektor

Aufstellungsbescheid vom 12.7.1988

Der Stadtbürgermeister:

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Baugesetzbuches an 25.4.1989 vom Stadtrat als Sitzung beschlossen

Der Stadtbürgermeister:

In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 29.1989

Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Stadtrat vom 13.12.1988

der Zeit vom 12.1.1989 bis einschl. 15.2.1989 nach § 3 BauGB ausgelegen

Der Stadtbürgermeister:

Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11(3) BauGB geltend gemacht.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach i.V. gez. Meiborg Ltd. Kreisrechtsdirektor